

Geschäftsordnung des Städtischen Klinikums Dessau

Vorbemerkung

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) des Landes Sachsen-Anhalt und § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau in der Fassung vom 06.06.2019 beschließt der Krankenhausausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Das Städtische Klinikum Dessau ist ein Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften von der Betriebsleitung des Klinikums selbständig geleitet soweit nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung oder der Gemeindeordnung die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.
2. Die Mitglieder der Leitung des Städtischen Klinikums Dessau sind an die, am Landeskrankenhausgesetz des Landes Sachsen-Anhalt orientierten Zielsetzungen und Weisungen der Organe des Krankenhausträgers gebunden. Sie sind für die Einhaltung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verantwortlich.
3. Die Mitglieder der Leitung tragen unbeschadet der nachstehenden Aufgabengebiete für die gesamte Geschäftsführung gegenüber dem Träger des Städtischen Klinikums sowie gegenüber Dritten die gemeinschaftliche Verantwortung.

§ 2 Zusammensetzung der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus
 - dem Ärztlichen Direktor,
 - dem Verwaltungsdirektor,
 - dem Pflegedienstleiter.
2. Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Ärztlichen Direktor oder den Verwaltungsdirektor zum ersten Betriebsleiter. Bei Abwesenheit des bestellten ersten Betriebsleiters wird dieser durch den nicht bestellten Direktor persönlich uneingeschränkt vertreten.
3. Jedes Mitglied der Betriebsleitung benennt in eigener Verantwortung namentlich einen Stellvertreter aus der jeweiligen Struktureinheit. Dieser vertritt ihn bei Abwesenheit innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt. Die Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebsleitung teil.

§ 3 Aufgaben der Betriebsleitung

1. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören
 - a) die Gesamtleitung des Städtischen Klinikums im Hinblick auf die ärztliche, pflegerische und wirtschaftliche Funktion im Rahmen der Betriebssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Krankenhauses,
 - c) die Vorbereitung von Vorlagen an die Organe des Trägers, insbesondere des Wirtschaftsplanes und der Jahresabschlussrechnung,
 - d) grundsätzliche Entscheidungen über die Verwendung der Pauschalen Fördermittel des Landes,
 - e) die Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern,
 - f) die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere zur Vergabe von Baumaßnahmen, Lieferungen und Leistungen, zum Arbeitszeitgesetz, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, zum Datenschutz, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Umweltschutz,
 - g) die Gewinnung von Mitarbeitern und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung.

2. Die Mitglieder der Betriebsleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Sachverhalte und Vorkommnisse sowie über wichtige von ihnen beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen.
3. Jedes Leitungsmitglied ist berechtigt, Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die für die Aufgabewahrnehmung seines Aufgabenbereiches wesentlich sind sowie Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu nehmen.

§ 4 Aufgaben des ersten Betriebsleiters

Dem ersten Betriebsleiter obliegen insbesondere

1. die Vertretung des Trägers bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums, einschließlich der repräsentativen Aufgaben,
2. die Entscheidung und das Weisungsrecht zu vertraglichen, personellen und wirtschaftlichen Sachverhalten in dem durch die Betriebssatzung vorgegebenen Rahmen,
3. das Personalwesen, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug des Stellenplanes,
4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern, Praktikanten und ähnlichen im Rahmen des Stellenplanes (soweit dies nicht dem Krankenhausausschuss vorbehalten ist),
5. sonstige personalrechtliche Entscheidungen für alle Mitarbeiter (sofern dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist),
6. das organisatorische Weisungsrecht gegenüber den Chefarzten, Institutsleitern, Leitern selbständiger Abteilungen, einschließlich des Leitenden Apothekers,
7. die Vorbereitung der Berichte an den Krankenhausausschuss und den Stadtrat,
8. die Vorbereitung der Entscheidungen sowie der Vollzug der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates,
9. die Durchführung der Sitzungen der Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Ärztlichen Direktors

Dem Ärztlichen Direktor obliegen insbesondere

1. die Vertretung des Klinikums in allen medizinischen Belangen,
2. die dynamische medizinische Profilierung des Klinikums unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
3. die Sicherstellung der Zusammenarbeit der einzelnen Kliniken und medizinischen Bereiche,
4. das Weisungsrecht in ärztlichen Personalangelegenheiten gegenüber den Chefarzten, Institutsleitern, Leitern selbständiger Abteilungen, einschließlich des Leitenden Apothekers,
5. die Gesamtverantwortung für die Krankenhaushygiene in Zusammenarbeit mit dem Hygienebeauftragten unbeschadet der Verantwortung der Chefarzte,
6. die ärztliche Fachaufsicht über die therapeutischen Berufsgruppen, die Pflegedienste, die medizinisch-technischen Dienste und die medizinischen Versorgungsdienste,
7. die Überwachung der Durchführung aufsichtsbehördlicher Anordnungen und der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen einschließlich Meldepflichten im medizinischen Bereich,
8. die Mitwirkung bei der Ermittlung des Personalbedarfs und bei der Personalgewinnung für den ärztlichen Dienst,
9. die Mitwirkung bei der Planung und Beschaffung des medizinischen Sachbedarfs,
10. die Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung im ärztlichen, pflegerischen und medizinisch-technischen Bereich,
11. die Koordination und Pflege der Kontakte zwischen den Ärzten des Klinikums und den niedergelassenen Ärzten.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsdirektors

Dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere

1. die allgemeine Verwaltung, einschließlich der Koordination der Planung und Organisation der Betriebsabläufe in allen Betriebsteilen,
2. die dynamische fachliche Profilierung des Klinikums unter Beachtung der Leistungsorientierung und Wirtschaftlichkeit,

3. die Koordination der Versicherungs-, Rechts- und Vertragsangelegenheiten unter Mitwirkung des Rechtsamtes des Trägers,
4. die Verwaltung des betrieblichen Vermögens, der Grundstücke und Gebäude einschließlich der Raumverteilung in Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern,
5. die Verwaltung eingebrachter Sachen, Nachlasssicherung,
6. das Meldewesen mit Ausnahme der ärztlichen Meldepflichten,
7. die Ausübung des Hausrechtes,
8. die Leitung der Verwaltungs-, Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste,
9. die Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungs-, Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste,
10. die Vertretung des Klinikums in allen wirtschaftlichen Belangen, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie die Vorbereitung der Jahresabschlussrechnung,
11. die Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, einschließlich der Berichterstattung nach Maßgabe der gesetzlichen Forderungen bzw. der Kostenträger,
12. die Vorbereitung der Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern,
13. der Erlass, die Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
14. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen,
15. die Miete und Pachtung von Räumen im Einvernehmen mit dem Träger,
16. das Beschaffungswesen, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Deckung des laufenden Bedarfs sowie der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Beschaffung von Investitionsgütern.

§ 7 Aufgaben der Pflegedienstleitung

Der Pflegedienstleitung obliegen insbesondere

1. die Leitung des Pflegedienstes einschließlich des pflegerischen Funktionsdienstes,
2. die Festlegung von Grundsätzen zur wirtschaftlichen Verwendung der pflegerischen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter und die Mitwirkung bei der Beschaffung von pflegerischer Anlagegütern,
3. die Mitwirkung bei der Ermittlung des Personalbedarfs und bei der Personalgewinnung für den Pflege- und Funktionsdienst,
4. die personelle Planung und Organisation sowie die Bestimmung von Inhalt und Aufgabe des Pflegedienstes,
5. die Überwachung der Pflegequalität,
6. die Koordination der Fort- und Weiterbildung des Pflege- und Funktionsdienstes in Abstimmung mit dem Ärztlichen Direktor,
7. die Organisation und Gestaltung der praktischen Ausbildung von Krankenpflegeschülern.

§ 8 Sitzungen der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung tagt in der Regel in zweiwöchentlichem Rhythmus. In dringenden Einzelfällen können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
2. Den Vorsitz führt der erste Betriebsleiter. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter entsprechend § 2 Abs. 2 vertreten.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der erste Betriebsleiter legt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Termine für die Leitungssitzungen fest, so dass für die Sitzungen keine gesonderten Einladungen erfolgen. Darüber hinaus kann jedes Leitungsmitglied jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen.
5. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind verpflichtet, an den Leitungssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle nimmt der jeweilige Stellvertreter der Struktureinheit mit vollem Stimmrecht an der Sitzung teil.
6. Die Tagesordnung wird vom ersten Betriebsleiter festgelegt. Ergänzungen sind auf Wunsch eines Mitgliedes der Leitung jederzeit möglich. Die Mitglieder der Leitung bringen die Themen, die aus ihrer Sicht eine Leitungsentscheidung erfordern, in die Sitzung ein.
7. Die Tagesordnung wird den Sitzungsteilnehmern spätestens zwei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung, die verspätet oder während der Sitzung eingehen, werden nur behandelt, wenn alle anwesenden Leitungsmitglieder oder deren Stellvertreter die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschließen.

8. Zu den Leitungssitzungen können Mitglieder des Personalrates, andere Mitarbeiter oder außenstehende Personen beratend hinzugezogen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn deren Aufgabenbereich durch eine zur Beratung anstehende Angelegenheit berührt wird.
9. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Betriebsleitung anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
Die Abstimmung in der Leitungssitzung erfolgt grundsätzlich mit dem Ziel der einstimmigen Beschlussfassung. Kommt diese nicht zustande, beschließt die Leitung mehrheitlich. Wird eine Entscheidung gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.
10. In dringenden Fällen können der Ärztliche Direktor oder der Verwaltungsdirektor eine Abstimmung im Umlaufverfahren anordnen.
11. Für die Sitzungen wird ein Schriftführer bestellt. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben sind. Ausfertigungen des Protokolls erhalten die Mitglieder der Betriebsleitung sowie im Bedarfsfall die weiteren Beteiligten.

§ 9 Einbeziehung des Trägers

1. Als Vertreter des Trägers haben der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Kommt eine mehrheitliche Entscheidung in der Betriebsleitung nicht zustande, so entscheidet auf Verlangen eines Mitgliedes der Betriebsleitung der Oberbürgermeister.
3. Als Vertreter des Trägers haben der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter das Recht, die Protokolle der Sitzung einzusehen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied der Betriebsleitung und jeder weitere Sitzungsteilnehmer (Stellvertreter, geladene Mitarbeiter, Schriftführer usw.) ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Sachverhalte zu wahren, die ihm durch seine Teilnahme an einer Sitzung bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seiner Tätigkeit im Städtischen Klinikum Dessau hinaus.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung für das Städtische Klinikum Dessau vom 28. November 2011 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister